



DRINGLICHE MOTION

Urheber	Le Centre, durch Nathan Bender und Alexia Hérítier, Die Mitte Oberwallis, durch Aron Pfammatter und neo - Die sozialliberale Mitte, durch Martin Kalbermatter
Gegenstand	Die Kompetenz zur Festlegung der finanziellen Prioritäten muss beim Parlament bleiben
Datum	11/02/2025
Nummer	2025.02.035

Aktualität des Ereignisses

Am 10. Dezember 2024 hat der Grosse Rat einen Teuerungsausgleich für das Personal des Staates und der halbstaatlichen Einrichtungen abgelehnt. Mit diesem mit grossem Mehr (86 gegen 39 Stimmen) gefassten Beschluss wollte das Parlament ein klares Zeichen in einem schwierigen Budgetumfeld setzen. Allerdings hat der Staatsrat am 7. Februar gegen den Willen des Parlaments entschieden, ab Januar 2025 einen Teuerungsausgleich von 0,8 Prozent zu gewähren.

Unvorhersehbarkeit

Am 9. Januar 2025 kündigte die Schweizerische Nationalbank (SNB) eine Gewinnausschüttung von 3 Milliarden Franken an Bund und Kantone an, was dem Wallis Mehreinnahmen von 27 Millionen Franken bescherte. In den letzten Jahren waren die Gewinnausschüttungen der SNB grossen Schwankungen unterworfen, was ihre Budgetierung sehr schwierig macht: Von 0 Franken bis zu 160 Millionen Franken ist grundsätzlich alles möglich.

Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme

Die SNB fällt ihren Entscheid zur Gewinnausschüttung einmal pro Jahr, weshalb die kantonalen Gesetzesgrundlagen bis zum nächsten Jahr angepasst werden müssen.

In der Dezembersession 2024 hat der Grosse Rat ein knappes Kantonsbudget 2025 angenommen, das nur dank spezifischer Massnahmen ausgeglichen werden konnte: Verzicht auf den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal, fast vollständiger Personalstopp, Einfrierung der Speisung des PKWAL-Fonds und des Solidaritätsfonds zur Finanzierung der kantonalen Energie- und Wasserpolitik, Finanzierung der Steuerreform ausserhalb des ordentlichen Budgets sowie Verschiebung oder Aufgabe von Projekten. Sowohl der Staatsrat als auch das Parlament haben die Prioritäten unter Berücksichtigung der Finanzkraft des Staates und im Einklang mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) festgelegt, wobei die Ausgaben in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit getätigt werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. d).

Unser Kanton steht vor grossen Herausforderungen, und die strategischen Bedürfnisse sind zahlreich (Instandsetzung des Kantonsstrassennetzes, Verwaltung der staatlichen Immobilien, Übernahme der Spitalgebäude, Kosten im Zusammenhang mit den immer häufigeren Naturereignissen, Infrastrukturgrossprojekte des 21. Jahrhunderts wie die 3. Rhonekorrektur usw.), ganz zu schweigen von den Reserven für Ertragsschwankungen.

Trotzdem hat der Staatsrat am 7. Februar entschieden, ab Januar 2025 einen Teuerungsausgleich von 0,8 Prozent zu gewähren, der mit insgesamt 19 Millionen Franken zu Buche schlägt. Er begründete diesen Entscheid mit der Verbesserung der Finanzlage dank der unerwartet hohen Gewinnausschüttung durch die Schweizerische Nationalbank (SNB). Dieses Vorgehen mag zwar aus finanzieller Sicht legitim sein, verstösst aber gegen den Willen des Grossen Rates.

Überdies hängen die Budgets der Walliser Gemeinden oft von den Entscheiden des Staates ab, insbesondere in Sachen Teuerungsausgleich für ihre Angestellten. Der angekündigte Teuerungsausgleich für das Staatspersonal bringt also Ungewissheiten für die Gemeindeverwaltungen und ihre Angestellten mit sich.

Schliesslich erinnern wir daran, dass die an den Staatsrat delegierte Ausgabenkompetenz für Verpflichtungskredite auf 4 Millionen Franken festgelegt wurde. Höhere Ausgaben müssen vom Grossen Rat genehmigt werden (Art. 29 Abs. 2 FHG).

Schlussfolgerung

Aus den oben genannten Gründen fordern wir den Staatsrat auf, die geltenden Gesetzesgrundlagen dahingehend anzupassen, dass die Zuweisung ausserordentlicher Einnahmen dem Grossen Rat zur Beschlussfassung und Priorisierung vorgelegt wird.